

50. Kann der Alleinerbe oder der alleinige Vorerbe wirksam zum Testamentsvollstrecker, insbesondere für den Nacherben, ernannt werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1911 i. S. Tsch. (Rl.) w. Tö.  
(Bell.). Rep. IV. 34/11.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde, übereinstimmend mit beiden Vorinstanzen, verneint aus folgenden

Gründen:

„Mit Recht erachtet der Berufungsrichter eine letztwillige Verfügung als unwirksam, durch welche der Erblasser seinen alleinigen Erben oder Vorerben zum Testamentsvollstrecker, insbesondere auch zu dem Zwecke ernennt, daß der Vorerbe bis zum Eintritt einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt (§ 2222 BGB.). Der Erbe ist begriffsmäßig Herr des Nachlasses und zur schrankenlosen Verfügung hierüber wie über sein eigenes

Vermögen berechtigt. Es wäre deshalb sinnlos, ihm in der Eigenschaft eines Testamentvollstreckers an demselben Nachlasse bloße Verwaltungsrechte einzuräumen, Rechte, die doch nur als Beschränkung der Rechte des Erben gedacht sind (§ 2306 BGB.). Dasselbe gilt vom Vorerben, der grundsätzlich gleichfalls Herr des Nachlasses und in der freien Verfügung hierüber nur durch die Vorschriften der §§ 2112 flg. BGB. beschränkt ist. Innerhalb der Grenzen seiner Verfügungsmacht kann er sich als Testamentvollstrecker nicht selbst beschränken. Andererseits würde ihm die Testamentvollstrecker-Eigenschaft nicht gestatten, die ihm als Vorerben gezogenen Schranken zum Nachtheile der Nacherben zu überschreiten; schon deshalb nicht, weil sowohl der Vorerbe (§ 2120 BGB.) wie der Testamentvollstrecker (§ 2216 BGB.) zur ordnungsmäßigen, d. h. zu einer die Rechte der Nacherben berücksichtigenden Verwaltung verpflichtet ist. Denkt man sich endlich den Vorerben als Testamentvollstrecker im Sinne von § 2222 zugleich zur Wahrung der Rechte des Nacherben berufen, so wäre er damit in einen so schroffen Interessenwiderstreit hineingestellt, daß von einer gedeihlichen Führung des Amtes (§ 2202 BGB.), die vor allem Unbefangtheit des Amtsträgers voraussetzt, nicht die Rede sein könnte. Das Verhältnis wäre um so unheimlicher, als der Nacherbe durch den Testamentvollstrecker nach dem Grundsatz des § 2211 BGB. von der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte völlig ausgeschlossen wird.

Es läßt sich auch nicht einwenden, dem Erblasser müsse freistehen, die Rechtslage des von ihm letztwillig Bedachten in der einen oder anderen Beziehung besonders ungünstig zu gestalten, da ja die Anwendung ohnedies auf seinem freien Willen beruhe. Entschließt er sich einmal zur Anordnung einer Nacherbsfolge, so ist er auch an diejenige Regelung gebunden, welche das Bürgerliche Gesetzbuch diesem Rechtsinstitut hat zuteil werden lassen. Sie ist ersichtlich beherrscht von dem Gedanken, daß der Nacherbe gegen willkürliches, nachlässiges oder bössliches Handeln des Vorerben zu schützen sei. Das Gesetz gestattet deshalb nicht, den Vorerben von allen ihm im Interesse des Nacherben auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen zu befreien, sondern hat dem Erblasser auch hierin durch § 2136 BGB. bestimmte Grenzen gezogen. Dem Vorerben kann deshalb niemals gestattet sein, namens des Nacherben und als dessen Testamentvollstrecker z. B. sich selbst die Genehmigung zu Schenkungen (§ 2113

Abs. 2 BGB.) oder zur Duldung von Zwangsvollstreckungen zu erteilen (§ 2115 BGB.), sich die Aufstellung eines Nachlaßverzeichnisses zu erlassen (§ 2121 BGB.), für den Nacherben die gewöhnlichen Erhaltungskosten zu übernehmen (§ 2124 Abs. 1 BGB.) u. dgl. Sowie der Erblasser den Vorerben hierzu ausdrücklich ermächtigen kann, so wenig kann er ihm durch die Ernennung zum Testamentsvollstrecker für den Nacherben eine Rechtsstellung verleihen, die ihn, wenngleich unter Vorbehalt der Schadenersatzpflicht aus §§ 2138 Abs. 2 und 2219 BGB., mittelbar in den Stand setzt, Handlungen vorzunehmen, die ihm als Vorerben verboten sind. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Erblasser den Vorerben auch nicht gemäß § 181 BGB. ermächtigen könnte, im Namen des Nacherben mit sich dergleichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, auch wenn man, entgegen den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 61 S. 145, den Testamentsvollstrecker im Falle des § 2222 als Vertreter des Nacherben ansehen wollte.“ . . .